

medienrecht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

2/11

AKTUELL **Ist der Auskunftsanspruch gegenüber Providern nach § 87b Abs 3 UrhG tot?**

Stephan Briem

MEDIENRECHT **Peter Alexander:** Tod des Antragstellers – zurückgezogen lebender Entertainer – Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Identitätsbekanntgabe

Erneuerungsantrag – Kosten

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Festspielsteuerberaterin:** Kreditschädigungsklage gegen Landeshauptfrau – Interview – Rechtsweg

Behandlungsfehler: Behauptung eines ärztlichen Behandlungsfehlers

URHEBERRECHT **Dienstleistungsrichtlinie und Verwertungsgesellschaften** – Kann die Dienstleistungsrichtlinie das nationale Monopol der Verwertungsgesellschaften aushebeln?

Marisa Pia Scholz

Bundeshymne II/Rock me Paula: Geschlechtsneutrale Pop-Version der österreichischen Bundeshymne

Salzwellen/Cor montis: Multimediales Gesamtkunstwerk

WETTBEWERBSRECHT **Was bleibt vom Zugabenverbot?** Überlegungen zur künftigen rechtlichen Beurteilung von Zugaben nach der E „Fußballer des Jahres IV“

Ivo Rungg/Martin Walser

Frauenmagazin D.O.: market-Studie – Gehilfenhaftung im Auftragsverhältnis – Marktforschungsinstitut – Beweislast

Rauchverbot: vertretbare Rechtsauffassung

Musiktruch'n: Titel einer Radiosendung

DOMAINRECHT **Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“** – Domainjudikatur des Jahres 2010

Clemens Thiele

BEILAGE **Rechtsfragen der Trägermaterialvergütung nach § 42b UrhG**
Christian Zib / Stephanie Nitsch



Ist der Auskunftsanspruch gegenüber Providern nach § 87b Abs 3 UrhG tot ?

von **Stephan Briem**

1. Die OGH-Entscheidung 4 Ob 41/09x – LSG/Tele2

1.1. Nach § 87b Abs 3 UrhG haben „Vermittler“ im Sinn des § 81 Abs 1a¹⁾ dem verletzten Rechteinhaber auf dessen schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben; in die Begründung sind insbesondere hinreichend konkretisierte Angaben über die den Verdacht der Rechtsverletzung begründenden Tatsachen aufzunehmen; der Verletzte hat dem Vermittler die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

Die Bestimmung des § 87b Abs 3 UrhG wurde durch die UrhG-Nov 2003²⁾ in Umsetzung der Info-RL³⁾ in das UrhG eingefügt und sollte vor allem die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet – etwa durch das unerlaubte Verbreiten von Musik in Filesharing-Netzen – ermöglichen. Gem Art 8 Abs 1 der Info-RL haben die Mitgliedstaaten bei Verletzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte⁴⁾ und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vorzusehen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um deren Anwendung sicherzustellen. Art 8 Abs 3 der Info-RL normiert: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“ Durch die Umsetzung der Durchsetzungs-RL in der UrhG-Nov 2006⁵⁾ erfolgte eine Präzisierung der Formulierung des § 87b Abs 3 UrhG, wie sie der heutigen Gesetzeslage entspricht.

1.2. Der Auskunftsanspruch nach § 87b Abs 3 UrhG ist jedoch in Folge der im Verfahren LSG/Tele2 getroffenen Entscheidung des OGH vom 14.07.2009, 4 Ob 41/09x⁶⁾ nicht mehr anwendbar. Ausgangspunkt dieses Verfahrens war der Versuch der österreichischen Verwertungsgesellschaft LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern kollektiv wahrnimmt, gegen Eingriffe in das Zurverfügungstellungsrecht gem § 18a Abs 1 UrhG durch Nutzer eines Peer-to-Peer-Netzwerks vorzugehen. Das Telekommunikationsunternehmen Tele2 verweigerte u.a. unter Berufung auf datenschutzrechtliche Gründe die Mitteilung von Namen und Adressen der Kunden, denen bestimmte IP-Adressen, von denen die Rechtsverletzung den Ausgang nahm, zum relevanten Zeitpunkt zugeordnet waren, an die LSG.

Das Handelsgericht und das OLG Wien bejahten den Auskunftsanspruch gestützt auf § 87b Abs 3 UrhG

iVm § 81 Abs 1a UrhG. Der dagegen angerufene OGH unterbrach das Verfahren, um dem EuGH zwei Vorlagefragen vorzulegen, und zwar zur Auslegung des in Art 5 Abs 1 lit a und Art 8 Abs 3 der Info-RL verwendeten Begriffs des „Vermittlers“⁷⁾ und zur Zulässigkeit der Weitergabe der Daten an den verletzten Rechteinhaber⁸⁾. Der EuGH beantwortete die vorgelegten Fragen im vereinfachten Verfahren mit Beschluss unter Hinweis auf sein Urteil *Promusicae*⁹⁾ dahingehend, dass

1. Access-Provider wie Tele2 „Vermittler“ iS des Art 8 Abs 3 der Info-RL seien und
2. das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten nicht daran hindere, eine Verpflichtung zur Weitergabe von personenbezogenen Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen aufzustellen.

Die Mitgliedstaaten seien aber gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, darauf zu achten, dass ihrer Umsetzung der Richtlinien 2000/31/EG¹⁰⁾ (RL über den

| **Dr. Stephan Briem** ist Rechtsanwalt in Wien.

- 1) § 81 Abs 1a UrhG definiert den Begriff des Vermittlers nicht näher, sondern bestimmt, dass im Falle eines Urheberrechtseingriffs auch der Vermittler auf Unterlassung nach Abs 1 geklagt werden kann.
- 2) BGBl I Nr. 32/2003.
- 3) Die Info-RL 2001/29/EG stellt hier eine gemeinschaftsrechtliche Umsetzungsmaßnahme von Art 47 des TRIPS-Abkommens (Right of Information) aus der Uruguay-Runde der WTO dar.
- 4) Zu diesen Rechten gehört auch das Zurverfügungstellungsrecht gem Art 3 Abs 1 der Info-RL.
- 5) BGBl I Nr. 81/2006.
- 6) MR 2009, 251; vgl dazu *Daum*, Providerauskunft und Urheberrecht – der Gesetzgeber ist am Zug!, MR 2009, 247.
- 7) „Ist der in Art 5 Abs 1 lit a und Art 8 Abs 3 der Info-RL verwendete Begriff „Vermittler“ so auszulegen, dass er auch einen Access-Provider umfasst, der dem Nutzer nur den Zugang zum Netz durch Zuweisung einer dynamischen IP-Adresse ermöglicht ohne ihm selbst Dienste wie E-Mail, FTP oder Filesharing zur Verfügung zu stellen und ohne eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den vom Nutzer verwendeten Dienst auszuüben?“
- 8) „Ist bei Bejahung der ersten Vorlagefrage Art 8 Abs 3 der Rechtsdurchsetzungs-RL unter Bedachtnahme auf Art 6 und 15 der RL 2002/58/EG dahingehend zu interpretieren, dass er die Weitergabe von personenbezogenen Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung bescheinigter Verletzungen urheberrechtlicher Ausschlussrechte nicht zulässt?“
- 9) EuGH vom 29.01.2008, C-275/06 – *Promusicae*.
- 10) RL 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (RL über den elektronischen Geschäftsverkehr).